

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 54/11 B

L 9 SO 425/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 SO 39/08 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Stadt Münster,
Hafenstraße 8, 48127 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Rechtmäßigkeit einer Datenweitergabe des beklagten Sozialhilfeträgers von seinem Sozialamt an sein Jugendamt. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Münster vom 15.6.2010; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 27.7.2011*).
- 2 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger Verfahrensfehler und Divergenz geltend. Das LSG habe aufgrund von Rechtsanwendungsfehlern gegen das Willkürverbot verstoßen. Durch die Nichtanwendung für einschlägig erachteter Normen liege ein Verstoß auch gegen Art 20 Abs 3 Grundgesetz (GG) und damit ebenfalls gegen Art 3 Abs 1 GG vor. Auch habe das LSG seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt. Der Beschluss des LSG sei nicht mit Gründen versehen; das LSG habe sich die Ausführungen des SG zu eigen gemacht, die aber haltlos seien. Die Argumentation zu Art 103 Abs 1 GG und Art 8 Europäische Menschenrechtskonvention sei nur floskelhaft und unsubstantiiert. Ein Verfahrensverstoß liege auch darin, dass das LSG von einer mündlichen Verhandlung abgesehen habe. Er hätte in der mündlichen Verhandlung um die Feststellung eines zutreffenden Sachverhalts gekämpft. Die Feststellungen des SG und des LSG seien willkürlich und hätten nur dazu gedient, eine widerspruchsfreie Geschichte zu Lasten des Klägers erzählen zu können. Auch habe das LSG angesichts neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht auf die Gründe des SG Bezug nehmen dürfen. Schließlich sei das LSG auch zur weiteren Sachaufklärung verpflichtet gewesen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Macht ein Kläger das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so muss er bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dartzunehmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14



und 36), es sei denn, es werden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*).

- 5 Die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde erfordert dabei ein Mindestmaß der Geordnetheit des Vortrags (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48 mwN*). Diesem formellen Erfordernis entspricht die umfangreiche Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht, weil die Ausführungen zu den Zulassungsgründen unübersichtlich, ungegliedert oder sonst juristisch unklar bzw unstrukturiert und mit unerheblichen Ausführungen (etwa zu den Befangenheitsanträgen) vermengt sind. Ohne eine eigene Sichtung des Verwaltungs- und Klageverfahrens durch den Senat sind sie weder verständlich noch nachvollziehbar. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus einem derartigen Gemenge unter Heranziehung von Verwaltungs- und Prozessakten das herauszusuchen, was möglicherweise - bei wohlwollender Auslegung - zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (*BSG aaO*). Insbesondere unterscheidet der Kläger in seinem Vortrag nicht zwischen Verfahrensfehlern und materiellrechtlichen Fragen; die Beschwerdebegründung stellt sich deshalb über weite Strecken als reine Kritik an der Entscheidung des LSG dar. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass Ausführungen zur behaupteten Divergenz völlig fehlen. Die Richtigkeit der Entscheidung ist jedoch nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 6 Selbst wenn man entgegen den obigen Ausführungen aus der Beschwerdebegründung einzelne gerügte Verfahrensfehler herausfiltern würde, wird den Anforderungen an deren Bezeichnung nicht genügt. Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es werden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*).
- 7 Um derartige Revisionsgründe handelt es sich bei dem wiederholten Vorbringen des Klägers, sein rechtliches Gehör sei dadurch verletzt, dass ein bestimmter Vortrag vom LSG nicht berücksichtigt worden sei, nicht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen eines Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Das Gericht ist dabei nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen auch in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen. Insbesondere ist es nicht ver-



pflichtet, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder der anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind (*BVerfGE* 96, 205, 217). Deshalb kann ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör (§ 162 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) nicht angenommen werden, wenn das Gericht Ausführungen eines Beteiligten unerwähnt lässt, die nach seinem Rechtsstandpunkt unerheblich oder offensichtlich haltlos sind (*BVerfGE* 70, 288, 293 f). Um einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör darzulegen, hätte der Kläger deshalb substantiiert vortragen müssen, dass es sich bei seinem Vortrag um den kernvortrag handelt und das LSG auch ausgehend von seiner Rechtsansicht sich damit hätte befassen müssen. Zwar wird teils behauptet, dass seine Ausführungen "erheblich" gewesen seien und auch das LSG dies so beurteilt habe, substantiierte Tatsachen- und Rechtsausführungen dazu fehlen aber ebenso wie eine entsprechende Auseinandersetzung mit der Entscheidung des LSG.

- 8 Soweit es um einen angeblichen Verstoß gegen § 547 Nr 6 ZPO geht, gilt Entsprechendes. Die Behauptung, das Urteil des LSG sei nicht mit Gründen versehen, weil auf bestimmten Vortrag des Klägers nicht bzw nur floskelhaft eingegangen worden sei, lässt jede Auseinandersetzung mit § 547 Nr 6 ZPO und dazu ergangener Rechtsprechung vermissen. Sie wird ohne Begründung in den Raum gestellt, obwohl vergleichbar dem rechtlichen Gehör auch hier gilt, dass die Voraussetzungen des § 547 Nr 6 ZPO nicht schon dann vorliegen, wenn Urteilsgründe unrichtig, unzureichend oder unvollständig sind (*Heßler in Zöller, ZPO, 29. Aufl 2012, § 547 ZPO RdNr 7 mwN*).
- 9 Auch der Vortrag, das LSG habe nicht nach § 153 Abs 4 SGG von einer mündlichen Verhandlung absehen dürfen, genügt nicht zur Bezeichnung des Verfahrensmangels. Ob das LSG durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist in sein Ermessen gestellt. Deshalb hätte der Kläger darlegen müssen, weshalb das LSG sein Ermessen falsch ausgeübt hat oder das Ermessen auf Null reduziert war. Nachvollziehbarer Vortrag fehlt indes. Der Kläger unterstellt dem LSG lediglich Willkür, ohne seine Behauptung schlüssig zu verifizieren. Ebenso wenig kann in diesem Zusammenhang die Behauptung, das LSG sei nach § 103 SGG zur weiteren Sachaufklärung verpflichtet gewesen und Beweisanträge hätten in der mündlichen Verhandlung gestellt werden können, einen Verfahrensfehler begründen. Einerseits wird nicht vorgetragen, welcher Beweisantrag gestellt worden wäre, andererseits kann ein Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf einen Verstoß gegen § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diese Voraussetzungen können nicht dadurch umgangen werden, dass die Verletzung der Amtsaufklärungspflicht auf die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gestützt wird.
- 10 Für den Vorwurf, das LSG habe zu Unrecht nach § 153 Abs 2 SGG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen, weil die Berufungsschrift Anlass zu weiteren Ermitt-



lungen nach § 103 SGG gegeben hätte, gilt nichts Anderes. Der Vortrag, § 153 Abs 2 SGG sei nicht bezüglich neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel anwendbar, lässt keine nachvollziehbare Darstellung solcher Angriffs- und Verteidigungsmittel erkennen.

- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

